

Dr. Dieter Bödeker
Dorfstraße 10
30900 Wedemark

Gemeinde Wedemark
Fritz-Sennheiser-Platz 1
30900 Wedemark

22.8.2024

Stellungnahme und Einwände zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. VI-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden finden Sie meine Einwände und deren Gründe gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) sowie entsprechende Stellungnahmen.

Ich möchte jedoch vorweg ausdrücklich betonen, dass ich grundsätzlich kein Gegner von Windkraftanlagen bin. Ich sehe die zwischen Meitze und Elze stehenden Windenergieanlagen (WEA) täglich, seit die ersten Anlagen 1997 errichtet wurden. Sie stören mich in keiner Weise.

Aussagen der Gemeinde sind in *kursiver Schrift* gehalten und wörtlich übernommen.

Hinweise des Netzbetreibers

Ist es richtig, dass der Netzbetreiber Avacon öffentlich hat verlauten lassen, dass auf nicht absehbare Zeit die erforderlichen Stromnetzkapazitäten nicht vorhanden sind und auch nicht geschaffen werden können? Das würde bedeuten, dass potenziell produzierter Strom gar nicht genutzt werden kann. Es sei besonders darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass dem Betreiber von errichteten und betriebsfertigen WEA in einem solchen Fall Schadenersatz für entgangene Gewinne aus Steuergeldern (Gemeinde) zustehen könnte. In einem solchen Fall wäre ein Windpark, wie er derzeit projektiert ist, ein erhebliches Minusgeschäft und eine wirtschaftliche und auch ökologische Katastrophe.

Flächenangaben

Es wird darauf hingewiesen, dass die Flächenangaben auf Seite 177 und auf Seite 180 nicht übereinstimmen.

Flächenbedarf:

In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wird Folgendes ausgeführt:

- *Für den Rotmilan liegt im Zentrum des Teilbereiches 2a ein Brutnachweis vor. Rotmilane wechseln ihre Horste häufig. Aufgrund der hohen Fluktuation kann der bisherige Rotmilanstandort im nächsten Jahr unbesetzt sein. Darüber hinaus bestehen für diese Art diverse Vermeidungsmaßnahmen, die das Tötungsrisiko signifikant verringern. Dazu zählen gemäß Anlage 1 BNatSchG Antikollisionssysteme,*

Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweihnahrungshabitaten sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich.

Die derzeitige Abschätzung des Flächenbedarfs für die WEA und die notwendigen Zuwegungen ist falsch und unterschätzt die benötigte Fläche um den Faktor 10 (!).

Die Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich erfordert mit Sicherheit eine Entfernung (Rodung) des derzeitigen Bewuchses. Der erforderliche Bereich orientiert sich an der Länge der Rotoren der WEA (hier ca. 70 m) zuzüglich einer Sicherheitszone von 50 m. Somit ergäbe sich ein Radius von 120 m. Das bedeutet, dass die Fläche des Waldes, die pro Windrad weichen müsste, nicht 0,47 ha beträgt, wie bislang kommuniziert wurde, sondern ca. 45.240 Quadratmeter (= 4,5 ha)!

Die für die Errichtung von WEA benötigten Zuwegungen erfordern weiterhin nicht unwesentliche Rodungsmaßnahmen. Nach Angaben von Vestas müssen die Zuwegungen eine Traglast von 144 t aufweisen. Eine 90-Grad-Kurve muss einen Innendurchmesser von 25 m und einen Außendurchmesser von 30 m haben. Hinzuzurechnen ist ein sog. Überschwenkbereich innen und außen, der je nach Transportfahrzeug in einer 90-Grad-Kurve zusammen bis zu 14 m betragen kann. Der Überschwenkbereich ist der Bereich, in dem sich ab 20 cm Bodenhöhe nichts befinden darf - also alle Bäume und Büsche entfernt werden müssen.

Nicht erwähnt sind in der Änderungsbegründung des FNP die Flächen, die als Kranstellfläche und als sog. Wendetrichter benötigt werden.

Auch bei diesen Flächen handelt es sich um Flächen, die nicht wieder bepflanzt und dem Ökosystem zur Verfügung gestellt werden können, weil sie für Wartungs- und Reparaturarbeiten jederzeit zur Verfügung stehen müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wege – auch die asphaltierten Straßen – für den Transport der WEA nicht breit genug sind und daher weitere Rodungsmaßnahmen erfolgen müssten. Sogar die asphaltierte Hauptzuwegung zum Teilstück IIa weist aktuell nur eine Breite von 4,5 m auf.

Wahl des Rotor-Out-Prinzips

Seitens der Gemeinde Wedemark wird auf der Seite 4 unter dem Punkt 3.1 (Erfordernis und Bedarfsnachweis) Folgendes ausgeführt:

Es ist ferner zu beachten, dass die regionalen Flächenziele die Rotor-out-Regelung voraussetzen, d.h. der Turm der Windenergieanlage muss innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen. Die Rotoren können hingegen über die Fläche hinausragen. Im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Grundlagen soll auch die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. VI-01 die Rotor-Out-Regelung beachten. Dies entspricht auch dem Vorgehen nach dem WindBG (Windenergieflächenbedarfsgesetz). Im WindBG ist in § 5 Abs. 4 aufgeführt, dass bei keiner ausdrücklichen Nennung von rotor-in oder rotor-out (in den Planunterlagen) durch Beschluss bestimmt werden kann, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wedemark ist vor dem 1. Februar 2024 wirksam geworden. Dem Passus ist zu entnehmen, dass es einer Gemeinde überlassen bleibt, ob sie das rotor-out oder rotor-in Prinzip wählt. Da nach § 4 Abs. 3 WindBG bei dem Prinzip rotor-in nur eine anteilige Berechnung auf die nachzuweisenden Flächenbeitragswerte möglich ist, regelt das WindBG auch, wie die Umrechnung von rotor-in Prinzip auf das rotor-out Prinzip erfolgen muss (es ist flächenscharf der Rotorradius abzüglich Turmfußradius abzuziehen – vorgegebener Wert 75 m).

Die Gemeinde Wedemark hat es daher für sinnvoll befunden, das rotor-out Prinzip im Rahmen dieser Planung auszuwenden und vermeidet damit die Umrechnung.

Es ist nicht richtig, dass der Flächennutzungsplan vor dem 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Dies ergibt sich u.a. aus der Tatsache, dass er von der höheren Verwaltungsbehörde noch nicht genehmigt ist. Auch eine Änderung eines bereits bestehenden Flächennutzungsplans bedarf der Genehmigung durch diese Behörde.

Aus diesem Grund ist die Verwendung des rotor-out Prinzips hier nicht zulässig. Daher dürfen WEA nur mit dem Abstand von der Grenze der geplanten Bereiche errichtet werden, der der Länge des Rotors entspricht, der über die Außenseite des Mastes der WEA herausragt. Für die meisten WEA dürfte das ein Abstand von 60 – 70 m sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen, die in Anwendung des rotor-out Prinzips geplant werden, in diesem Fall nicht genehmigungsfähig sind.

Wertigkeit des Waldes

Der Investor enercity hat nach eigenen Angaben in den letzten Jahren im Forst Rundhorn 18 Millionen Bäume gepflanzt. Auf den von enercity im Wald aufgestellte Tafeln ist Folgendes zu lesen (wörtlich):

Grundwasserschutzwald

Durch die Pflanzung eines laubbaumreichen Jungwaldes unter dem Nadelwaldschirm werden folgende Ziele erreicht.

- *Verbesserung der Grundwasserneubildung in Qualität und Menge*
 - *Förderung der Lebensraum- und Artenvielfalt*
 - *Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Waldes gegen Schädlinge, Sturmschäden und Umwelteinflüsse*
 - *Verminderung des „Treibhauseffektes“ durch Steigerung der CO₂-Speicherung im Holz*
 - *Anpassung an Klimaänderungen durch Diversifizierung*
- Eine Initiative von enercity. In Zusammenarbeit mit den Forstbetriebsgemeinschaften Celler Land oder Walsrode.*

Diese Aussagen stehen in direktem Widerspruch zur Begründung der Gemeinde, in der dieser Wald als zum großen Teil als ökologisch wertlose Kiefernmonokultur dargestellt wird.

Schwere Unfälle und Katastrophen

In der Begründung wird seitens der Gemeinde Wedemark Folgendes ausgeführt:

In den Teilbereichen und der weiteren Umgebung sind keine Risiken bekannt, die zu einem erhöhten Risiko von schweren Unfällen und Katastrophen führen würden. Als Unfälle oder Störfälle sind bezüglich von WEA folgende Szenarien denkbar: Trümmerwurf/ Umstürzen der WEA, Eiswurf von den Rotorblättern, Austritt von Betriebsstoffen und Brände. Das Risiko für das Eintreten dieser Szenarien wird im Regelfall durch technische Maßnahmen und regelmäßige Wartung minimiert. Zudem tragen die im Rahmen des Standortkonzeptes gewählten Vorsorgeabstände zu Siedlungsnutzungen und Infrastruktureinrichtungen dazu bei, das Risiko für entsprechende Unfälle zu minimieren.

In Deutschland gibt es pro Jahr ca. 50 Havarien von WEA. Selbst wenn diese Zahl zur Anzahl der in Betrieb befindlichen WEA (ca. 30.000) gering erscheint, kann definitiv nicht von einem Nullrisiko ausgegangen werden. Bereits ein Liter Öl kann 1.000.000 Liter Grundwasser für den menschlichen Genuss unbrauchbar machen. In einer Gondel einer modernen WEA befinden sich ca. 1000 Liter Öl.

Auch bei getriebelosen Antrieben befinden sich große Mengen an umweltschädlichen Substanzen in den Gondeln. Die Planung und Errichtung von WEA in einem Trinkwasserschutzgebiet (auch in einem Gebiet der Einstufung IIIa) ist m.E. fahrlässig und muss daher aufgegeben werden, zumal alternative Standorte mit Sicherheit gefunden werden können.

Grundwasserabsenkung

Insbesondere bei sehr hohen WEA ist für die Erstellung des Fundaments eine Absenkung des Grundwasserspiegels erforderlich. Ist der Gemeinde bekannt, ob eine solche Grundwasserabsenkung in dem geplanten Gebiet erforderlich und daher auch geplant ist?

Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Hellern“ (DE 3324-331)

Die Vorprüfung ist unvollständig und z.T. auch falsch und sollte daher neu erstellt werden.

Begründung:

In der Natura-2000-Vorprüfung ist Folgendes aufgeführt:

*Generell gilt für alle Natura 2000-Gebiete ein **Verschlechterungsverbot**. Danach sind Pläne oder Projekte unzulässig, die zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie zu Störungen von Arten und zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands ihrer Populationen führen können, für welche die Gebiete ausgewiesen worden sind. Alle Handlungen und Maßnahmen, welche die dauerhafte Erhaltung der zu schützenden Lebensräume und das dauerhafte Überleben der zu schützenden Arten beeinträchtigen, so dass die darauf ausgerichteten Erhaltungsziele und Schutzzwecke langfristig nicht oder nur noch in deutlich eingeschränkter Form erfüllt werden können, müssen als **erhebliche Beeinträchtigungen** eingestuft werden.*

.....

Dabei sind alle relevanten Wirkfaktoren des Planes oder Projektes mit einzubeziehen.

Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP Stufe II) nicht erforderlich.

Ein Verzicht auf eine vertiefende Verträglichkeitsprüfung ist jedoch nicht gerechtfertigt - siehe Erläuterung zu den kumulativen Effekten.

Auch anlagebedingte Störreize können im Nebeneffekt dadurch ausgelöst werden, dass Zuwegungen sporadisch von Spaziergängern, ggf. mit freilaufenden Hunden, genutzt werden, auch wenn diese hier offiziell keinen Zutritt haben. In den meisten Fällen dürfte dies jedoch nicht zu nennenswerten Mehrbelastungen führen, da bei den Zuwegungen für die WEA im Allgemeinen so weit wie möglich auf das bereits vorhandene Wegenetz zurückgegriffen wird.

Diese Schlussfolgerung ist nicht richtig, da, wie oben ausgeführt, das bereits vorhandene Wegenetz erheblich erweitert und ausgebaut werden muss.

Die FFH-Vorprüfung als Bestandteil des Änderungsvorhabens des FNP führt aus:

4.6 Kumulative Effekte

Mögliche kumulative Effekte der geplanten WEA mit bereits bestehenden Anlagen oder mit Einflüssen anderer Verursacher können hier von vornherein ausgeschlossen werden, da keine eingeleiteten Planungen und Projekte bekannt, die zusammen mit dem hier beabsichtigten Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen könnten. Dies gilt auch in Bezug auf städte- und verkehrsbauliche Bebauungsvorhaben für Flächen in der Umgebung des FFH-Gebietes.

Die hier niedergeschriebenen Aussagen sind schlichtweg falsch. Dem Ersteller des Gutachtens sollte bekannt sein, dass im Zusammenhang mit der Erstellung der WEA-Fundamente eine signifikante Absenkung des Grundwasserspiegels erforderlich sein kann und damit die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes besteht. Diese Absenkung wäre mit Sicherheit als ein kumulativer Effekt mit bereits bestehenden Anlagen und Einflüssen anzusehen. In diesem Fall ist es die bereits bestehende und auch neu geplante und beantragte Entnahme von Grundwasser mit einem Volumen von bis zu 48 Millionen Kubikmeter pro Jahr (41 Mio neu beantragt plus 7 Mio aus bestehenden Rechten) für die nächsten 30 Jahre.

Die FFH-Vorprüfung führt aus:

*Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger **Vorsorgegrundsatz**, nach dem bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe II auslöst.*

Da mit großer Sicherheit die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes besteht, entfällt der Verzicht auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe II. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe II ist m.E. aus den genannten Gründen zwingend erforderlich.

Fledermäuse

Die Gemeinde Wedemark schreibt:

Bezüglich der Fledermäuse wurden für die vorliegende Planung keine systematischen Untersuchungen durchgeführt. Grundsätzlich ist in allen Teilbereichen anhand der Habitatausstattung mit dem Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten Arten wie Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus zu rechnen. Dabei können Teilflächen Funktionen als Nahrungshabitat und Flugstraße aufweisen. Auch können in den Gehölzstrukturen Quartiere vorhanden sein.

Wieso wurde das ausgewiesene Fachwissen der Naturschutzbeauftragten der Region Hannover und der Fledermaus-Regionalbetreuerin, wohnhaft in der Wedemark, nicht genutzt, um diese Lücke zu schließen?

Wie soll gewährleistet werden, dass Abschaltzeiten der WEA tatsächlich eingefordert, umgesetzt und auch überprüft werden? Ein Verweis auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde ist bei der Beantwortung dieser Frage nicht angemessen.

Unvollständige Kartierung von Waldflächen

Es wird angezweifelt, ob die Kartierung von Waldflächen aktuell und richtig ist. Als Beispiel sei die mit einheimischen Laubgewächsen aufgeforstete Ausgleichsfläche (52°36'49.13"N, 9°47'39.40"E) genannt, die in der Karte Seite 87 nicht enthalten ist, bzw. als Kiefernforst kartiert ist. Ferner sind viele Waldflächen lediglich mit WZK (Bi) kartiert, obwohl ein nennenswerter Eichenbestand vorhanden ist (Beispiel A: 52°36'43.81"N, 9°47'21.29"E; Beispiel B: 52°36'38.79"N, 9°47'27.59"E). Fast alle Waldstücke im Plangebiet IIa weisen einen sehr dichten Bestand an Laubgehölzen auf.

Kartierung der vorkommenden Vogelarten

Die Kartierung ist unvollständig. Mindestens drei der besonders zu schützenden Vogelarten wurden allein in den letzten zwei Wochen nachgewiesen. Dieses wurde abgesichert durch Sichtung von unterschiedlichen Personen, durch Analysen der Vogelstimmen und durch fotografische Dokumentation.

Verlust von Waldflächen

Bezüglich eines Einwandes führt die Gemeinde Wedemark aus:

Zusätzlich, nur vorübergehend genutzte Flächen stehen dem Ökosystem nach Baufertigstellung wieder zur Verfügung.

Diese Aussage ist nur für einen sehr kleinen Teil der benötigten und genutzten Flächen zutreffend. Zuwegungen, Kranstellflächen und Wendetrichter müssen in vollem Umfang erhalten bleiben, um notwendige Wartungen und ggf. Reparaturen (auch unter Einsatz von Kranen, wie sie bei der Errichtung verwendet werden) jederzeit zu gewährleisten.



Dr. Dieter Bödeker